



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung

Tierseuchenverfügung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest

1. In den folgend benannten Risikogebieten des Landkreises Vorpommern-Rügen wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

gehalten werden.

Risikogebiete:

- Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop: mit den Ortsteilen Ahrenshoop, Althagen und Nienhagen
- Gemeinde Born a. Darß
- Gemeinde Ostseebad Dierhagen: mit den Ortsteilen Dändorf, Dierhagen Dorf, Dierhagen Ost, Dierhagen Strand, Körkwitz Hof und Neuhaus
- Gemeinde Ostseebad Prerow
- Gemeinde Wieck a. Darß
- Gemeinde Ostseebad Wustrow
- Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
- Stadt Ribnitz-Damgarten: mit den Ortsteilen Beiershagen, Damgarten, Dechowshof, Hof Körkwitz, Körkwitz, Langendamm, Neuhof, Pütnitz und Ribnitz
- Stadt Barth: mit den Ortsteilen Tannenheim, Planitz, Glöwitz und Fahrenkamp
- Gemeinde Fuhlendorf: mit den Ortsteilen Bodstedt, Fuhlendorf, Gut Glück und Michelsdorf

- Gemeinde Kenz-Küstrow: mit den Ortsteilen Dabitz, Küstrow und Zipke
- Gemeinde Lüdershagen: mit dem Ortsteil Kronsberg
- Gemeinde Pruchten: mit den Ortsteilen Bresewitz und Pruchten
- Gemeinde Saal: mit den Ortsteilen Hermannshagen Dorf, Kückenshagen, Neuendorf, Neuendorf Heide, Saal, Hermannshagen Heide und Hermannshof
- Gemeinde Groß Kordshagen: mit den Ortsteilen Abshagen und Flemendorf
- Gemeinde Neu Bartelshagen: mit den Ortsteilen Buschenhagen, Lassentin, Neu Lassentin und Zühlendorf
- Gemeinde Niepars: mit den Ortsteilen Duvendiek und Zansebuhr
- Gemeinde Wendorf: mit den Ortsteilen Teschenhagen und Zitterpenningshagen
- Gemeinde Altenpleen: mit den Ortsteilen Altenpleen, Günz, Neuenpleen und Nisdorf
- Gemeinde Groß Mohrdorf: mit den Ortsteilen Batevitz, Bisdorf, Groß Mohrdorf, Hohendorf, Kinnbackenhagen, Klein Mohrdorf und Wendisch Langendorf
- Gemeinde Klausdorf: mit den Ortsteilen Klausdorf, Solkendorf und Barhöft
- Gemeinde Kramerhof: mit den Ortsteilen Groß Damitz, Klein Kedingshagen, Groß Kedingshagen, Kramerhof, Parow und Vogelsang
- Gemeinde Preetz: mit den Ortsteilen Krönnevitze und Oldendorf
- Gemeinde Prohn: mit den Ortsteilen Muuks, Prohn und Sommerfeld
- Stralsund - Ortsteil Andershof und Devin: Uferstreifen am Strelasund bis zur Bundesstraße 96
- Insel Dänholm
- Gemeinde Sundhagen: mit den Ortsteilen Brandshagen, Groß Miltzow, Middelhagen, Neuhof, Niederhof, Kirchdorf, Tremt, Hankenhagen, Dömitzow, Falkenhagen, Oberhinrichshagen, Reinberg und Stahlbrode
- Gemeinde Wendisch Baggendorf: mit dem Ortsteil Bassin
- Insel Rügen: alle Gebiete nördlich bzw. westlich der folgenden Straßenverbindung: Altefähr-Rambin-Samtens-Dreschwitz-Gingst-Kluiser, Dreieck-Ramitz-Rappin-Groß Banzelwitz Zeltplatz, einschließlich der Inseln Ummanz und Hiddensee, jedoch ohne die direkten Ortskerne (geschlossene Bebauung bzw. innerhalb der Ortseingangsschilder) der Orte Altefähr, Rambin, Samtens, Dreschwitz, Gingst und Rappin
- die südliche Spitze von Wittow mit den Ortschaften Wittower Fähre und Fährhof sowie dem Bug,
- die gesamte Gemeinde Zudar mit den angrenzenden Orten Üselitz, Mellnitz, Pudde-min, Groß Schoritz und Silmenitz



2. Die Genehmigung von Ausnahmen von der in Nr. 1 benannten Aufstallungspflicht ist schriftlich beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen zu beantragen.
3. Für die in Nr. 1 und 2 benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 05.11.2014 ist im Landkreis Vorpommern-Greifswald in einem Putenmastbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 amtlich festgestellt worden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Eintrag der Geflügelpest in den Putenmastbestand des Nachbarlandkreises Vorpommern-Greifswald durch infizierte Wildvögel erfolgt ist. Im Landkreis Vorpommern-Rügen befinden sich im Ergebnis ornithologischer Beobachtungen an den Küsten und Boddengewässern zahlreiche Rastplätze für Wildvögel, auf denen derzeit im Rahmen des Vogelzuges vermehrt Wildvögel rasten. In diesen Gebieten besteht daher derzeit ein erhöhtes Risiko der Übertragung des Erregers der Geflügelpest durch Wildvögel auf gehaltenes Geflügel. Im Ergebnis der Risikobewertung gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung sind daher die in Nr. 1 benannten Gebiete als Risikogebiete ausgewiesen worden. In diesen Risikogebieten erfolgt gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung die Anordnung der Aufstallung für Geflügel.

Zu 2. Gemäß § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Aufstallungspflicht genehmigen, wenn

1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung der Ausnahme von der Aufstallungspflicht ist schriftlich zu stellen.

Zu 3. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse, da ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung die Gefahr birgt, dass weiterhin ein besonders hohes Risiko besteht, dass in den ausgewiesenen Risikogebieten durch Wildvögel der Erreger der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände übertragen wird. Die angeordneten Maßnahmen sind dazu geeignet, das Risiko zu senken. Im Fall des Ausbruchs der Geflügelpest bedeuten die anzuordnenden Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Beschränkungen als auch Tötungsmaßnahmen für Geflügel, welche, soweit es möglich ist, im öffentlichen Interesse vermieden werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landrats schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Ralf Drescher
Landrat



Stralsund, den 07.11.2014